



Satzung des 1.FCN-Fanclubs "Herz-Jesu Nürnberg"

1. Aufgaben und Ziele

Der 1.FCN-Fanclub "Herz-Jesu Nürnberg" möchte einerseits das sportliche Interesse an und in Verbundenheit Gleichgesinnter mit dem 1.FCN zum Ausdruck bringen. Zum anderen fühlt er sich mit der Pfarrei Herz Jesu verbunden. Er möchte 1.FCN-Fans der Pfarrei, aber auch externe Fans zusammenführen. In dieser sportlich interessierten Gemeinschaft sollen auch geistliche Impulse gesetzt werden. Entscheidungen sollen im Sinne des 1. FCN und der Pfarrei getroffen werden.

2. Mitglieder

2.1 Aufnahmekriterien

2.1.1 Wer kann Mitglied werden?

Jeder ab 14 Jahre (Sonderregelungen trifft Vorstandschaft) kann im Fanclub Mitglied werden, der sich durch seine Unterschrift mit der Satzung des Fanclubs einverstanden zeigt. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

2.1.2 Interessen

Die Mitgliedsperson soll Interesse am 1. FCN, an der Pfarrei Herz Jesu und natürlich an der Fanclubgemeinschaft zeigen. Dies bringt die Mitgliedsperson vor allem dadurch zum Ausdruck, indem sie – soweit es ihr möglich ist – aktiv am Jahresprogramm der Fanclub-Gemeinschaft teilnimmt und ihren finanziellen Mitgliedsbeitrag fristgemäß zahlt.

2.1.3 Soziales Gemeinschaftsgefüge

Außerdem soll die Mitgliedsperson auch in das soziale Gemeinschaftsgefüge des Fanclubs passen. Die letztendliche Entscheidung über Aufnahme einer Person in den Fanclub liegt bei der Vorstandschaft. Jedes Mitglied bekommt als Zeichen der Zugehörigkeit eine Mitgliedsbestätigung durch die Vorstandschaft.

2.2 Ausschluss aus dem Fanclub

Ein Mitglied wird aus dem Fanclub ausgeschlossen, wenn es selbst austritt oder vier

Wochen im Verzug mit dem finanziellen Mitgliedsbeitrag ist. Außerdem kann ein Mitglied in einer Vorstandssitzung durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss aus dem Fanclub ausgeschlossen werden, wenn es offensichtlich ist, dass das Mitglied eine Belastung für das soziale Gemeinschaftsgefüge ist.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Wer beschließt die Aufnahme?

Ehrenmitglieder können der Vorstandschaft vorgeschlagen werden. Diese beschließt die Anfrage an diese Person mit 2/3-Mehrheit des Anwesenden. Zeigt die vorgeschlagene Person Interesse an der Ehrenmitgliedschaft, wird dieser die Aufnahme als Ehrenmitglied durch eine Urkunde bestätigt.

2.3.2 Funktion

Ehrenmitglieder gehen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Fanclub ein und müssen keinen Beitrag zahlen. Sie können an dem Jahresprogramm teilnehmen und werden zur MVV eingeladen. Bei Versammlungen haben sie kein Stimmrecht und zählen nicht zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung. Folglich können sie auch nicht in die Vorstandschaft gewählt werden.

Dies gilt nicht wenn: Das Ehrenmitglied ist auch „normales“ Mitglied, d.h. er/sie hat einen Mitgliedsantrag unterschrieben und zahlt den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

3. Vorstandschaft

3.1 Grundlegendes

3.1.1 Funktionsfähigkeit

Die Mitglieder des Fanclubs wählen alle zwei Jahre auf der MVV aus den Mitgliedern eine Vorstandschaft, dem/r Schatzmeister/in, dem/r Schriftführer/in, dem Präses und pro angefangene zehn Mitglieder jeweils eine/n Beisitzer/in (max. sechs Beisitzer). Beisitzer können, müssen aber nicht gewählt werden. Diese Entscheidung liegt beim Vorstand. Die Vorstandschaft wählt eine/n der Beisitzer/innen zum/r Jugendbeauftragten. Alle Vorstandspositionen müssen von verschiedenen Personen ausgefüllt werden. Alle Vorstandschaftsmitglieder, außer den Beisitzer/innen, müssen volljährig sein.

3.1.2 Aufgaben

Die Vorstandschaft muss MVV vorbereiten, Ideen einbringen und den Fanclub organisieren. Wenn schnelle Entscheidungen anstehen und getroffen werden müssen, werden diese von der Vorstandschaft gefällt, wobei diese bei der nächsten MVV bekannt gegeben werden müssen.

3.1.3 Treffen

Die Vorstandschaft trifft sich mindestens drei mal im Jahr. Bei Sitzungen der Vorstandschaft müssen mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

3.1.4 Beschlüsse

Innerhalb der Vorstandschaft gilt ein Beschluss mit einfacher Mehrheit (Ausnahme: Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern). Ist ein Beschluss der Vorstandschaft unentschieden, ist die Stimme des/r 1. Vorsitzenden, der/die sich dann nicht enthalten darf, entscheidend.

3.1.5 Rücktritt eines Vorstandsmitglieds

Der Rücktritt eines Vorstandschaftsmitglieds muss in einer Sitzung der Vorstandschaft offiziell bekannt gegeben werden. Bei der nächsten MVV wird die Position von den Mitgliedern für die restliche Legislaturperiode neu gewählt. Bis dahin wird diese Position bei Bedarf vorläufig von der Vorstandschaft durch ein Mitglied, das nicht der Vorstandschaft angehört, besetzt. Sollten der/die 1. Vorsitzende und stellvertretende/r Vorsitzende/r gleichzeitig zurücktreten muss eine MVV mit Neuwahlen einberufen werden. Dies gilt ebenso, wenn mehr als 50 % der Vorstandschaft zurücktreten.

3.2 Positionen der Vorstandschaft

3.2.1 Erste/r Vorsitzende/r

Seine/Ihre spezielle Aufgabe ist es, die Vorstandschaft zu leiten. Er/Sie leitet die Vorstandschaftstreffen und die MVV. Er/Sie ist erster Ansprechpartner/in, der Fanclubmitglieder, des/der 1. FCN-Bezirkskoordinators/in, der Pfarrei sowie der gesamten Öffentlichkeit.

3.2.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Er/Sie unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n beratend. Bei dessen/deren Abwesenheit oder Rücktritt übernimmt er/sie seine/ihre Aufgaben.

3.2.3 Schatzmeister/in

Er/sie ist für alle finanziellen Angelegenheiten des Fanclubs verantwortlich. Er/sie verwaltet das Konto und die Mitgliedsbeiträge. Er/Sie muss regelmäßig der Vorstandschaft und den Mitgliedern Rechenschaft ablegen. Er/Sie wird im Rahmen der MVV von der Mitgliedschaft entlastet.

3.2.4 Schriftführer/in

Er/Sie ist für die Sitzungsprotokolle, die schriftlichen Einladungen, Weiterleitung von Informationen und die Chronik des Fanclubs zuständig.

3.2.5 Beisitzer/in

Er/Sie ist ebenfalls Vorstandschafenschaftsmitglied und genauso stimmberechtigt. Weiter hat er/sie keine Aufgabe. Für die Anzahl der Beisitzer ist die Mitgliedsanzahl vier Wochen vor der MVV ausschlaggebend.

3.2.6 Jugendbeauftragte/r

Er/Sie ist vor allem für die Interessen der jungen Mitglieder zuständig und deren erster Ansprechpartner/in.

3.2.7 Präses

Der Präses (Geistliche/r Begleiter/in) gehört der Vorstandschafenschaft an, hat jedoch nur eine beratende Funktion, d.h. er hat kein Stimmrecht und kann folglich in der Vorstandschafenschaft nichts mitbeschließen. Er ist vor allem für die geistlichen Impulse und für den Jahresgottesdienst zuständig. Er/sie muss volljährig sein und im geistlichen Bereich (z.B. durch ein Theologiestudium) ausgebildet sein. Diese Funktion kann auch als Zweitfunktion von einem Vorstandschafenschaftsmitglied übernommen werden. Sie wird nicht von den Mitgliedern gewählt, sondern von der Vorstandschafenschaft mit einfacher Mehrheit.

4. Sonstige Funktionsträger

4.1 Kassenprüfer/in

Er/Sie ist dafür verantwortlich, die Aufgaben des/der Schatzmeisters/in einmal im Jahr vor der MVV zu überprüfen. Er/Sie wird im Rahmen der MVV von der Mitgliedschaft neu gewählt. Er/Sie darf nicht der Vorstandschafenschaft angehören und muss volljährig sein.

4.2 Wahlausschuss

Besteht aus zwei Mitgliedern, die sich nicht zur Wahl stellen. Sie sind für den korrekten Ablauf der Wahl zuständig. Der Ausschuss wird direkt vor einer Wahl von den Mitgliedern bestimmt.

5. Mitgliedsbeiträge

5.1 Höhe

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Vorstandschafenschaft oder auf Antrag eines Mitglieds vorgeschlagen und auf der MVV beschlossen. Änderungen können auf dem gleichen Wege geschehen.

5.2 Zahlungszyklen

Der Beitrag kann viertel-, halb- oder ganzjährig gezahlt werden. Andere

Zahlungszyklen werden nicht akzeptiert.

5.3 Zahlungstermine

jährlich: immer zum 01. Januar jeden Jahres

halbjährlich: immer zum 01. Januar und 01. Juli jeden Jahres

vierteljährlich: immer zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres

Andere Termine werden nicht akzeptiert.

5.4 Zahlungsweise bei Eintritt außerhalb eines Quartals

Ausschlaggebend für das erste zahlungspflichtige Monat ist das Unterschriftsdatum, das auf dem Mitgliedsantrag steht.

Das Mitglied hat dann den Betrag zu überweisen, der bis zum ersten Termin seines selbst gewählten Zahlungszyklus anfällt.

Beispiel: Mitglied A unterschreibt am 20.03 eines Jahres und hat die Zahlungsweise halbjährlich gewählt. Der Mitgliedsbeitrag liegt bei 2,00 €. Daraus folgt, er muss 8,00 € überweisen (März, April, Mai Juni) und ab 01. Juli immer 12,00 €.

6. Mitgliedervollversammlung (MVV) und Treffen

6.1 Die MVV

Einmal im Jahr wird eine MVV einberufen. Zu dieser werden alle Mitglieder durch die Vorstandschaft schriftlich (spätestens zwei Wochen vorher) eingeladen. Anträge der Mitglieder, die auf der MVV berücksichtigt werden sollen, müssen spätestens drei Tage vor der MVV schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

6.1.1 Ablauf

Die Vorstandschaft gibt einen kurzen Jahresbericht ab. Anschließend legt der/die Schatzmeister/in einen Finanzbericht ab, der vom Kassenprüfer beurteilt wird. Danach wird über die Entlastung des/der Schatzmeisters/in abgestimmt.

Bei anstehenden Neuwahlen der Vorstandschaft, wird auch diese entlastet.

Vor dem TOP "Anträge" werden die eingereichten Anträge vorgelesen und der Reihe nach diskutiert und bei Bedarf abgestimmt.

6.2 Außerordentliche MVV

Eine außerordentlichen MVV kann von der Vorstandschaft einberufen werden, wenn Bedarf besteht. Diese wird genauso behandelt wie die jährliche MVV.

6.3 offizielle Treffen

Sollten in regelmäßigen Abständen an einem geeigneten Ort stattfinden. Sie dienen zum

gemütlichen Beisammensein sowie dem Informationsaustausch. Es muss immer ein Vorstandschaftsmitglied anwesend sein. Für diese Treffen erfolgt keine gesonderte Einladung.

6.4 Termine

Die Termine der MVV müssen wenigstens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich zugehen.

Termine und Ort der offiziellen Treffen werden an der MVV bekannt gegeben.

7. Wahlen/Anträge/Beschlüsse einer MVV

7.1 Beschlussfähigkeit

Die MVV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder (ab 50 Mitgliedern 25 %), davon drei aus der Vorstandschaft, anwesend sind. Hat der Fanclub allerdings weniger als 20 Mitglieder reichen 50 % der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit.

Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen, wird der Termin verschoben. Liegt dann auch hier keine Beschlussfähigkeit vor, wird die Tagesordnung trotzdem durchgeführt mit allen Beschlüssen und Wahlen. Diese sind dann auch gültig.

Alle Mitglieder, ausgeschlossen Ehrenmitgliedern, haben 1 Stimme pro Beschluss und Wahl.

7.2 Anträge

7.2.1 Antragstellung

7.2.1.1 Anträge sind bis spätestens drei Tage vor der MVV einzureichen und von der Vorstandschaft bei der MVV vorzulesen.

7.2.1.2 Jeder Antragsteller kann zu seinem Antrag vor Beginn und nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

7.2.1.3 Änderungen und Zusätze zu gestellten Anträgen sowie weitere Anträge zur Sache sind noch während der Beratung zulässig.

7.2.1.4 Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden, können beim letzten Tagesordnungspunkt "Sonstiges" gestellt und diskutiert werden. Abgestimmt können diese allerdings nicht werden.

7.2.2 Abstimmungsregeln

7.2.2.1 Abstimmungen erfolgen i.d.R. durch Handzeichen; nach Antrag durch Stimmzettel.

7.2.2.2 Der Abstimmungsvorgang vollzieht sich bei Anträgen nach folgendem Modus:
Ja – Nein – Enthaltung

- 7.2.2.3 (1) Liegen mehrere Anträge bzgl. der gleichen Sache zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der/die 1. Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist.
(2) Der erste beschlossene Antrag beendet in jedem Fall die Abstimmung.
(3) Ist keiner der Anträge weitergehend, wird in der Reihenfolge der Antragsstellung abgestimmt.
- 7.2.2.4 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- 7.2.2.5 Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit (von Ja- zu Nein-Stimmen) angenommen und damit verbindlich. (Ausnahmen: Satzungsänderungen). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.2.2.6 Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der 1. Vorsitzende fest und verkündet es.
- 7.2.2.7 Einmal gefasste Beschlüsse können nur durch eine absolute Mehrheit geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

7.3 Wahlen

7.3.1 Ablauf

- 7.3.1.1 Die einzelnen Positionen der Vorstandschaft werden in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge gewählt: 1. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in
- 7.3.1.2 Vorschläge für die zu wählenden Positionen werden von den Mitgliedern vorgebracht.
- 7.3.1.3 Die vorgeschlagenen Personen werden gefragt, ob sie kandidieren möchten und müssen dies bestätigen bzw. ablehnen.
- 7.3.1.4 An die Kandidaten können von allen Mitgliedern Fragen gestellt werden. Die Fragen müssen von den Kandidaten beantwortet werden.
- 7.3.1.5 Wahl (Regeln: siehe 7.3.2)
- 7.3.1.6 Frage an die Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen
- 7.3.1.7 Bestätigung durch die Gewählten
- 7.3.1.8 Die Beisitzer für die Vorstandschaft werden "en bloc" gewählt.
- 7.3.1.9 Vorschläge für die Beisitzer werden von den Mitgliedern vorgebracht
- 7.3.1.10 Die vorgeschlagenen Personen werden gefragt, ob sie kandidieren möchten und müssen dies bestätigen bzw. ablehnen.
- 7.3.1.11 An die Kandidaten können von allen Mitgliedern Fragen gestellt werden. Die Fragen müssen von den Kandidaten beantwortet werden.
- 7.3.1.12 Wahl (Regeln: siehe 7.3.3)
- 7.3.1.13 Frage an die Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen
- 7.3.1.14 Bestätigung durch die Gewählten

7.3.2 Wahlregeln zum/zur 1. Vorsitzenden, zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden, zum/zur Schatzmeister/in, zum/zur Schriftführer/in

- 7.3.2.1 Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- 7.3.2.2 Jedes Mitglied darf nur einem/r Kandidat/in pro Position seine Stimme geben.

- 7.3.2.3 Beim ersten Wahlgang ist derjenige/diejenige Kandidat/in gewählt, der die absolute Mehrheit erhält.
- 7.3.2.4 Hat kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. In diesem Wahlgang reicht dann die einfache Mehrheit.

7.3.3 Wahlregeln für Beisitzerwahl

- 7.3.3.1 Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim
- 7.3.3.2 Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Beisitzer gewählt werden müssen (nicht genutzte Stimmen entfallen).
- 7.3.3.3 Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 7.3.3.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang.

8. Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Änderungen können nur an der MVV vorgenommen werden.

Nürnberg, 17.12.2002

Armin Stepan
(1. Vorsitzender)

Marianus Schramm
(2. Vorsitzender)